



# EINWOHNERGEMEINDE BÄRISWIL

---



## **Benützungsordnung für Liegenschaften und Anlagen der Einwohnergemeinde Bärswil**

**1. Juni 2021**

# Benützungsordnung für Liegenschaften und Anlagen der Einwohnergemeinde Bärswil

Alle Personenbezeichnungen in dieser Benützungsordnung gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 12 Abs. 1 Organisationreglement, folgende Benützungsordnung für gemeindeeigene Liegenschaften und Anlagen.

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweckbestimmung	<b>Art. 1</b> Sämtliche Anlagen dienen in erster Linie für Zwecke und Bedürfnisse der Gemeinde Bärswil, der Schule und des Kindergartens sowie des Zivilschutzes und der Feuerwehr. Im Rahmen der freien Kapazitäten können diese an Dritte vermietet oder zur Verfügung gestellt werden.
Gesuche und Bewilligungen	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Gesuche für die Benützung sind schriftlich bei der zuständigen Bewilligungsinstanz einzureichen. Entsprechende Gesuchsformulare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.  <sup>2</sup> Die Bewilligung kann für einzelne Tage oder für eine bestimmte Dauer ausgestellt werden. Dauerbewilligungen werden in der Regel für ein ganzes Jahr erteilt.  <sup>3</sup> Für wichtige Anlässe oder Kurse kann die zuständige Bewilligungsinstanz einzelne Tage innerhalb einer Dauerbewilligung belegen. Der Bewilligungsnehmer wird rechtzeitig darüber informiert.
Gebühren	<b>Art. 3</b> Für die Benützung der Anlagen durch Dritte erlässt der Gemeinderat eine Gebührenverordnung.
Dienstleistungen	<b>Art. 4</b> Die Gemeinde kann Dienstleistungen für Veranstaltungen Dritter erbringen, sofern die betroffenen Abteilungen dazu sachlich und zeitlich in der Lage sind. Jeder Aufwand der Gemeinde wird gemäss Gebührenverordnung verrechnet.
Schlüssel	<b>Art. 5</b> Schlüssel sind gegen Quittung bei der Gemeindeverwaltung erhältlich. Schlüsselverluste sind der Gemeindeverwaltung zu melden. Es dürfen keine Schlüssel an Dritte weitergegeben werden. Der Schlüsselinhaber haftet bei Verlust für den Ersatz und allfällige Anpassungen der Schliessanlage.
Betreten der Anlagen	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die Anlagen dürfen nur zu den vereinbarten Zeiten benützt werden. Benützer sind für das ordentliche Verlassen und Schliessen der Anlage verantwortlich und haftbar.  <sup>2</sup> Die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr ist einzuhalten.

Rauchverbot **Art. 7** In sämtlichen Räumlichkeiten gilt ein generelles Rauchverbot.

Parkplätze **Art. 8** <sup>1</sup>Es stehen Parkplätze bei der Schule und dem Gemeindehaus zur Verfügung. Bei Anlässen mit erhöhtem Verkehrsaufkommen ist zusammen mit dem entsprechenden Gesuch ein Parkierungskonzept einzureichen.

<sup>2</sup>Fahrräder und Mopeds sind auf den eigens dafür bereitstehenden Abstellplätzen zu parkieren. Auf Vorplätzen, dem Wendepplatz, in und vor Durchgängen darf nicht parkiert werden.

<sup>3</sup>Das Befahren der Sportanlagen ist verboten.

## 2. SCHULANLAGE

Zweckbestimmung **Art. 9** <sup>1</sup>Die Schulanlage (sämtliche Innenräume, Rasenflächen, Spielplätze und der Allwetter-Aussenplatz) dienen in erster Linie dem Schulunterricht. Im Rahmen der freien Kapazitäten können diese ausserhalb des Unterrichts benützt werden.

<sup>2</sup> Die Benutzung erfolgt jeweils auf Gesuch hin. Die Gesuche können für einzelne Stunden an bestimmten Tagen gestellt werden. Die Gesuche müssen jährlich neu gestellt werden.

Bewilligungsinstanz **Art. 10** <sup>1</sup>Der Gemeinderat entscheidet über die Dauerbewilligungen für die Benützung der Schulanlage.

<sup>2</sup>Über Einzelgesuche entscheidet die Gemeindeverwaltung.

<sup>3</sup>Gesuche für die Benützung sind in der Regel 60 Tage im Voraus schriftlich einzureichen.

Benützerkreis **Art. 11** Die Schulanlage Bärswil wird nicht an Private, sowie an politische, religiöse, profitorientierte und / oder ähnlich ausgeprägte Interessensgemeinschaften vermietet.

Betreten der Anlage **Art. 12** <sup>1</sup>Die Anlagen dürfen von regelmässigen Benützern frühestens eine Viertelstunde vor Beginn betreten werden und müssen um spätestens 22.30 Uhr verlassen sein.

<sup>2</sup>Jugendgruppen dürfen die Anlagen nur in Begleitung der Betreuungspersonen betreten.

Möbliierung und Gerätschaften **Art. 13** Schuleigene Gerätschaften dürfen nur im Einverständnis des Hausvorstands benützt oder aus den Räumen entfernt werden. Das Aufstellen von eigenem Mobiliar und Gerätschaften ist ebenfalls nur in Absprache mit dem Hausvorstand resp. dem Hauswart gestattet.

Schliessung der Anlage **Art. 14** <sup>1</sup>An Samstagen, Sonn- und Feiertagen darf die Schulanlage für regelmässige Übungen nicht benützt werden.

<sup>2</sup>Die Schulanlage ohne Aussenanlagen wird wie folgt geschlossen:

- Während der Frühlingsferien
- Während der Sommerferien
- Während der Winterferien

<sup>3</sup>Der Hauswart kann weitere Schliessungen während der Schulferien festlegen. Diese zusätzlichen Schliessungen werden den Benützern rechtzeitig bekannt gegeben.

Ausnahmebestimmungen

**Art. 15** <sup>1</sup>Benützigungen der Schulanlage für regelmässige Trainings von Sportvereinen am Samstag bis 12.00 Uhr können bewilligt werden.

<sup>2</sup>Ebenfalls kann die Nutzung der Schulanlage am Samstag und Sonntag für Veranstaltungen, Sportanlässe wie z.B. Turniere, Wettkämpfe, etc. bewilligt werden.

<sup>3</sup>Veranstaltungen, welche am Sonntag auf der Schulanlage durchgeführt werden, bedürfen in jedem Fall einer Bewilligung durch den Gemeinderat.

## 2.1. AUFLAGEN FÜR TURNHALLE UND AUSSENANLAGEN

Priorität der Benützung **Art. 16** <sup>1</sup>Die Turnhalle und Aussenanlagen dürfen an den Wochentagen erst ab 16.00 Uhr genutzt werden.

<sup>2</sup> Die Turnhalle und Aussenanlagen stehen bei Bedarf auch nach 16.00 Uhr den Schulen Grauholz zur Verfügung. Die Vereine werden frühzeitig über eine Benutzung durch die Schulen Grauholz informiert.

<sup>3</sup>Die Benützung der Rasenfläche steht in erster Priorität den die Turnhalle belegenden Vereinen oder Gruppen zu. Wird die Rasenfläche nicht benutzt, so kann sie weitergegeben werden.

<sup>4</sup> Der Allwetter-Aussenplatz steht in erster Priorität den belegenden Vereinen oder Gruppen zu. Wird der Allwetter-Aussenplatz nicht benutzt, so kann er weitergegeben werden.

Allwetter-Aussenplatz **Art. 17** <sup>1</sup>Der Allwetter-Aussenplatz kann wie die restlichen Aussenanlagen an den Wochentagen nur ausserhalb der Unterrichtszeit ab 16.00 Uhr benützt werden.

<sup>2</sup>In den Schulferien und an den Wochenenden kann der Platz auf Gesuch hin den ganzen Tag von 08.00 bis 22.00 Uhr benutzt werden.

<sup>3</sup> Die Benützer müssen beim Verlassen des Platzes oder spätestens um 22.00 Uhr das Licht löschen.

Betreten der Turnhalle	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup>Die Turnhalle darf nur mit Turnschuhen betreten werden, die keine Rückstände auf dem Turnhallenboden hinterlassen (keine schwarzen Sohlen). Strassenschuhe, Turnschuhe, welche als Strassenschuhe benützt werden sowie Stollen-, Nocken- oder Nagelschuhe sind verboten.</p> <p><sup>2</sup>Übungen und Spiele, welche die Einrichtungen gefährden, sind nicht gestattet. Fussballspielen ist in der Turnhalle nur mit der nötigen Vorsicht und speziellen Hallenfussbällen erlaubt.</p>
Einrichten der Turnhalle	<p><b>Art. 19</b> Beim Einrichten der Turnhalle muss dem Schutz des Bodens und der Wände besondere Beachtung geschenkt werden.</p>
Benützung der Rasenfläche	<p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup>Auf der Rasenfläche darf nur mit geeigneten Sportschuhen oder barfuss gespielt werden. Das Tragen von Stollen-, Nocken- oder Nagelschuhen ist verboten.</p> <p><sup>2</sup>Junioren eines Sportclubs wird <b>während des Trainings</b> erlaubt, Nockenschuhe zu tragen. Dies nur von Junioren F- E- und D-Mannschaften (bis zu 12 Jahren).</p> <p><sup>3</sup>Diskus-, Hammer- und Speerwerfen sowie Kugel- und Steinstossen ist nur auf den hierfür zur Verfügung gestellten Plätzen gestattet.</p>
Benützung von Geräten	<p><b>Art. 21</b> <sup>1</sup>Die benützten Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach Gebrauch richtig zu versorgen. Nicht rollbare Geräte sind beim Transport zu tragen.</p> <p><sup>2</sup>Innengerätschaften dürfen im Freien nicht benützt werden.</p> <p><sup>3</sup>Magnesia ist in besonderen Gefässen aufzubewahren. Das Verwenden von Handharzen ist verboten.</p>
Sanitäre Einrichtungen	<p><b>Art. 22</b> Die Duschanlagen und WCs stehen den Benützern zur Verfügung. Die Leitung ist verantwortlich, dass die Einrichtungen ordnungsgemäss benützt werden.</p>
Sperrung der Rasenfläche	<p><b>Art. 23</b> Der Hausvorstand oder die Hauswarschaft können die Sperrung der Rasenfläche verfügen.</p>
Spielplätze	<p><b>Art. 24</b> Der Schulhausspielplatz neben der grossen Rasenfläche ist ein öffentlicher Spielplatz und steht der Allgemeinheit zur Verfügung. Hingegen steht der Kindergartenspielplatz beim Kindergartenbau ausschliesslich dem Kindergarten zur Verfügung. Das Betreten dieses Areals ist für Unbefugte verboten.</p>
Weitere Auflagen	<p><b>Art. 25</b> Im Interesse des Schulbetriebs können an die Benützungsbewilligung weitere Auflagen geknüpft werden.</p>

### 3. GEMEINDEHAUS

Zweckbestimmung	<b>Art. 26</b> Das Gemeindehaus steht in erster Linie den Zwecken der Gemeindeverwaltung und dem Werkhof zur Verfügung.
Bewilligungsinstanz	<b>Art. 27</b> Der Gemeinderat entscheidet über Belegungen, Vermietungen und Nutzung der Räumlichkeiten im Gemeindehaus.
Sitzungszimmer	<b>Art. 28</b> Das Sitzungszimmer steht für Sitzungen des Gemeinderates, der Gemeindekommissionen oder für Besprechungen im Interesse der Gemeinde zur Verfügung. Der Gemeindeverwalter/Die Gemeindeverwalterin kann auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.
Priorität der Benützung des Sitzungszimmers	<b>Art. 29</b> Der Gemeinderat hat bei Belegungen des Sitzungszimmers gegenüber Dritten den Vorrang.
Reservation	<b>Art. 30</b> Reservationen für die Belegung des Sitzungszimmers sind der Gemeindeverwaltung rechtzeitig zu melden. Die Gemeindeverwaltung führt eine Kontrolle über die Belegung des Sitzungszimmers.
Spielgruppenzimmer	<b>Art. 31</b> Im Gemeindehaus stehen dem Familienverein für den Betrieb der Spielgruppe kostenlos Räume zur Verfügung.
Wohnung	<b>Art. 32</b> Die 5-Zimmerwohnung im Obergeschoss wird zu Wohnzwecken an Dritte vermietet. Wo nichts anderes vertraglich vereinbart, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes.
Kellerräume	<b>Art. 33</b> Ein Kellerraum wird zusammen mit der Wohnung vermietet. Die übrigen Kellerräume dienen der Gemeindeverwaltung.

### 4. ÖFFENTLICHER SCHUTZRAUM

Zweckbestimmung	<b>Art. 34</b> Die Anlage dient in erster Linie als öffentlicher Schutzraum, in zweiter Linie der Feuerwehr.
Bewilligungsinstanz	<b>Art. 35</b> Der Gemeinderat entscheidet über die Belegung der frei verfügbaren Räume.
Sanitäre Anlagen	<b>Art. 36</b> Die WCs stehen den Benützern zur Verfügung. Der Bewilligungsinhaber ist verantwortlich, dass die Einrichtungen ordnungsgemäss benützt und gereinigt werden.

Brandschutz und Notausgänge **Art. 37** Der Bewilligungsinhaber ist dafür verantwortlich, dass alle Benutzer der Anlage die Brandbekämpfungsmöglichkeiten und Notausgänge kennen.

Störungen **Art. 38** Störungen in der Anlage sind sofort der Gemeindeverwaltung zu melden.

## 5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sorgfaltspflicht **Art. 39** <sup>1</sup>Der Bewilligungsinhaber ist für die Einhaltung der Bestimmungen verantwortlich. Die benützten Räume und Anlagen, Geräte und sonstige Gebrauchsgegenstände sind sauber und in ordnungsgemäsem Zustand zurückzulassen. Den Anordnungen der Bewilligungsinstanz und Hauswarschaft ist strikte Folge zu leisten.

<sup>2</sup>Das Regulieren der Heizung sowie das Bedienen aller übrigen technischen Einrichtungen ist ausschliesslich Sache der Hauswarschaft.

Haftung **Art. 40** <sup>1</sup>Wer die Räume und Anlagen sowie Einrichtungen und das Mobiliar beschädigt, haftet für den entstandenen Schaden. Jede Sachbeschädigung ist der zuständigen Bewilligungsinstanz bzw. der Hauswarschaft zu melden.

<sup>2</sup>Für Sachschäden und Materialverluste haftet der Verursacher. Kann die betreffende Person nicht ermittelt werden, haftet der jeweilige Bewilligungsinhaber.

<sup>3</sup>Die Gemeinde Bärswil lehnt jede Haftung bei Unfällen, Sachschäden und Diebstahl ab.

Versicherung **Art. 41** Die Versicherung ist Sache der Bewilligungsinhaber.

Zutrittsrecht **Art. 42** Die Grundeigentümerin bzw. deren Vertreter behalten sich das Recht vor, die Räume und Anlagen während den Belegungen zu Kontrollzwecken zu betreten.

Widerhandlungen **Art. 43** <sup>1</sup>Missachtung der Benützungordnung oder ergänzender Weisungen der Bewilligungsinstanz oder der Hauswarschaft führen zur Verwarnung. Im Wiederholungsfall und in schweren Fällen führt dies zum Entzug der Bewilligung bzw. zur Verweigerung späterer Bewilligungen. Gelten keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen, so gilt eine Kündigungsfrist von 60 Tagen in schweren Fällen wird die Bewilligung fristlos entzogen.

<sup>2</sup>Über einen vorzeitigen Entzug der Bewilligung oder das Einleiten von allfälligen rechtlichen Schritten entscheidet der Gemeindrat auf Antrag der Bewilligungsinstanz.

Inkrafttreten

**Art. 44** Diese Benützungsordnung tritt per 1. Juni 2021 in Kraft. Sie ersetzt folgenden Erlass:

- Benützungsordnung für Liegenschaften und Anlagen der Einwohnergemeinde Bärswil vom 1. Oktober 2017

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 17. Mai 2021.

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Die Präsidentin

*E. Allemann Theilkäs*

E. Allemann Theilkäs

Die Sekretärin



J. Schmid